

Universität für Bodenkultur Wien
**Studienplan für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular
Technology of Proteins“**
(Stand: 1. Oktober 2015)

An der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) wird gemäß § 54 UG 2002 folgender Studienplan für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ erlassen:

§ 1. Ziel des Doktoratsstudiums

Das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der biomolekularen Technologie von Proteinen.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ sind:

- a.) die Aufnahme in das Doktoratskolleg „Biomolecular Technology of Proteins“.
- b.) der Abschluss eines naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums, eines Studiums der Medizin oder Veterinärmedizin, oder
- c.) der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in lit. b.) genannten Studien gleichwertig ist, oder
- d.) der Abschluss eines durch Verordnung als fachlich einschlägig festgestellten inländischen Fachhochschul-Studienganges.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen (im Ausmaß von maximal 60 ECTS-Punkten) auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(3) Die Zulassung nach Abs. 1 lit. c.) von Absolventen ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen setzt den Nachweis der unmittelbaren Zulassung zum Doktoratsstudium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, voraus.

(4) Die Zulassung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der BOKU.

§ 3. Dauer und Organisation

(1) Das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ umfasst mindestens 180 ECTS, davon mindestens 42 ECTS Doktoratslehrveranstaltungen und 138 ECTS für die Dissertation.

(2) Erfolgt die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 lit. d.), so erhöht sich der Umfang des Doktoratsstudiums gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

(3) Nach Zulassung zum Doktoratsstudium hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres das Doktoratsprojekt beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin anzumelden. Die Anmeldung des Doktoratsprojektes umfasst:

- Name des Dissertationsthemas
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - Beratungsteam
 - Zeitplan
 - Ressourcenplan
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen.

(4) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln von Einrichtungen der BOKU, so ist sie nur zulässig, wenn der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen einen Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes bzw. wegen der Belastung der Ressourcen untersagt hat.

(5) Das Doktoratsprojekt gilt nach der Genehmigung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin als angenommen.

(6) Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Das Projekt muss neu angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Diese Stellungnahme hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern.

§ 4. Rigorosum

Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, der zweite Teil in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.

§ 5. Erster Teil des Rigorosums

(1) Im Rahmen des ersten Teiles des Rigorosums des PhD-Doktoratsstudiums „Biomolecular Technology of Proteins“ sind Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen.

(2) Studierende, welche nach § 2 Abs. 1 lit. d.) zugelassen wurden, haben zusätzliche Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen) zu absolvieren; diese sind nicht Teil des Rigorosums. Der Umfang bzw. die Fachgebiete, denen diese Lehrveranstaltungen zugeordnet sein müssen, sind in der für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang geltenden Verordnung über Doktoratsstudien für Fachhochschul-Absolventen geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin auf Vorschlag des Beratungsteams bescheidmäßig festzulegen. Der oder die Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Ein schrittweises Beantragen (= Teilfestlegung) der Lehrveranstaltungen ist möglich. Die Wahl von mehr als 42 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

(4) Der oder die Studierende ist berechtigt, zusätzlich zu den gem. §5 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen.

(5) Die Anerkennung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 UG 2002.

§ 6. Dissertation

(1) Die Dissertation ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Als Dissertation gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

(2) Das von dem bzw. der Studierenden vorzuschlagende Thema der Dissertation ist einem wissenschaftlichen Fach zu entnehmen, welches an der BOKU durch einen Universitätslehrer oder eine Universitätslehrerin mit großer Lehrbefugnis vertreten ist. Der oder die Studierende ist auch berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer oder Betreuerinnen auszuwählen.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan bzw. bei der Studiendekanin zur Beurteilung einzureichen.

(5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat die Dissertation zwei Universitätslehrern oder Universitätslehrerinnen gemäß § 31 Abs. 5 und 6 der Satzung, Studien-

rechtlicher Teil, vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu begutachten haben. Dabei ist der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation nicht mit der Begutachtung zu betrauen. Außerdem darf höchstens ein Begutachter bzw. eine Begutachterin der BOKU angehören. Beide Begutachter sind aus dem Dissertationsfach oder wenigstens einem dazu verwandten Fach zu wählen.

(6) Die Begutachter oder Begutachterinnen haben in ihrem Gutachten neben der Würdigung der Arbeit auch eine Aussage zu treffen, ob sie die Dissertation positiv oder negativ bewerten. Sie sind auch berechtigt, einen Vorschlag über eine Notengebung gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 zu erstatten.

(7) Bewertet einer oder eine der beiden Begutachter oder Begutachterinnen die Dissertation negativ, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin einen dritten Begutachter oder eine dritte Begutachterin heranzuziehen, der oder die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Dieser oder diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten.

§ 7. Zweiter Teil des Rigorosums

(1) Die Anmeldung zum zweiten Teil des Rigorosums setzt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die positive Absolvierung der Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums (der gemäß § 5 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen), sowie die insgesamt positive Beurteilung der Dissertation voraus. Sind drei Begutachtungen vorzunehmen (§ 6 Abs. 7), müssen wenigstens zwei der Gutachten eine positive Bewertung aufweisen.

(2) Der zweite Teil des Rigorosums ist eine Dissertationsverteidigung, die unter spezieller Beachtung der Öffentlichkeit von Prüfungen vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist. Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation darf dem Prüfungssenat nicht angehören.

(3) Die Benotung der Dissertation erfolgt auf Grundlage der Gutachten mit absoluter Mehrheit durch die Mitglieder des Prüfungssenates für den zweiten Teil des Rigorosums.

(4) Dem Prüfungssenat obliegt auch die Feststellung der Gesamtbeurteilung des Abschlusses des Doktoratsstudiums. Die Gesamtbeurteilung setzt sich zusammen aus der Benotung der Dissertationsverteidigung und jener der Dissertation sowie des ersten Teils des Rigorosums. Dabei werden der erste und zweite Teil des Rigorosums mit jeweils 0,25 und die Dissertationsbeurteilung mit 0,5 gewichtet. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Eine Auszeichnung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin nur, wenn die zwei Rigorosennoten und die Dissertationsbeurteilung maximal 2,0 und der Gesamtnotendurchschnitt maximal 1,5 ist.

§ 8. Akademischer Grad

An die Absolventen bzw. Absolventinnen des PhD-Doktoratsstudiums „Biomolecular Technology of Proteins“ wird der akademische Grad PhD (Doctor of Philosophy) verliehen.

§ 9. Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Bewerber bzw. Bewerberinnen um das PhD-Doktorat „Biomolecular Technology of Proteins“, die im Rahmen des letztgültigen Studienplans vom 01. Oktober 2010 zugelassen wurden, können ihr Studium bis 30. September 2017 nach dem letztgültigen Studienplan beenden.